



Fachabteilung 13C

GZ: FA13C – 50 E 43/18 - 2004  
FA13C – 50 E 77/16 - 2004

- Ggst.: 1. Verordnung über die Erklärung der  
„Ennsaltarme bei Niederstuttern“ zum  
Europaschutzgebiet Nr. 7;  
2. Nachnennung des Europaschutzgebietes Nr. 41  
„Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“  
mit nachfolgender Verordnungserlassung.

→ **Naturschutz**

**Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter: HR Dr. Peter Frank/Zwa  
Tel.: + 43 (0316) 877-3075  
Fax: + 43 (0316) 877-4295  
E-Mail: fa13c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 20. August 2004

## Kundmachung

1. Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 18. Dezember 1995 GZ.: 6-50 E 2/48 – 1995, ferner vom 8. Juni 1998, GZ.: 6-50 E 2/439-1998, wurde beschlossen, in Entsprechung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) Gebiete der „Ennsaltarme bei Niederstuttern“, der Europäischen Kommission als FFH-Gebiet vorzuschlagen sowie in weiterer Folge in das Netzwerk NATURA 2000 zu integrieren. Das Gebiet wurde mittlerweile von der EU-Kommission in die NATURA 2000-Liste aufgenommen. Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Das nach der FFH-Richtlinie vorgeschlagene Natura 2000-Gebiet „Ennsaltarme bei Niederstuttern“ liegt im mittleren Ennstal am Südfuß des Grimming zwischen Schloss Trautenfels und der Enns. Es ist etwa 70 ha groß und gekennzeichnet durch eine abwechslungsreiche Landschaft bestehend aus Auwäldbereichen, Röhrichten und Großseggenriedern, streugennutzten Pfeifengras- und Iris-Wiesen sowie mehrschürigem Wirtschaftsgrünland. Prägende Elemente des Schutzgebietes sind die vorhandenen Wasserflächen, welche die Überreste vollkommen abgetrennter Nebenarme der Enns darstellen, sowie zwei seit 40 Jahren ungenutzte Schotterteiche als Sekundär-Lebensräume.

Im Schutzgebiet, welches seit 1989 auch das Naturschutzgebiet Nr. 54c nach dem Stmk. Naturschutzgesetz darstellt, wurden im Jahre 2003 die Vorkommen folgender Schutzgut-Großgruppen nach den Anhängen I & II der FFH-Richtlinie erhoben: Insekten (Schmetterlinge und Libellen), Amphibien sowie Lebensraumtypen.

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 30, Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dabei konnten aktuell fünf FFH-Lebensraumtypen festgestellt werden: Natürliche Stillgewässer mit Wasserschwebegesellschaften, Pfeifengraswiesen, nitrophile Hochstaudenfluren, Glatthaferwiesen sowie Wälder vom Typ der Erlen-, Eschen- und Weidenauen. Beinahe zwei Drittel des Schutzgebietes konnte einem der genannten Lebensraumtypen zugeordnet werden. Gerade die Auwälder befinden sich fast vollständig in einem sehr guten Erhaltungszustand. Mit gutem Erhaltungszustand sind vorhanden: Pfeifengraswiesen (allerdings nur höchst vereinzelt und kleinflächig), Hochstaudenfluren (schöne Iris-Bestände) und die Wasserschweber-Gesellschaften (von sinkendem Grundwasserspiegel und Verlandung bedroht). Die großflächig vorhandenen Glatthaferwiesen sind überwiegendenteils von nur durchschnittlichem Erhaltungszustand, da sie aktuell zu früh gemäht werden.

Administrativ gesehen liegt das Gebiet hauptsächlich im Gemeindegebiet von Pürgg-Trautenfels. Der Gemeinde Irnding fällt die südliche Hälfte der Enns zu. Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13 a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBI. Nr. 38/2003 ist auf Grund der EU-Umsetzungsverpflichtungen erforderlich. Allfällige Einschränkungen in der Bewirtschaftung oder im Betrieb werden in erster Linie im Wege des Vertragsnaturschutzes abgegolten.

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F.:

#### **Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I**

| <b>Code Nr.</b> | <b>Lebensraumtyp</b>                                     |
|-----------------|--|
| 6510            | Glatthaferwiesen   |
| 6410            | Pfeifengraswiesen  |
| 3150            | Natürliche Stillgewässer mit Wasserschwebegesellschaften |
| 6430            | Nitrophile Hochstaudenfluren                             |

#### **Amphibie nach der FFH-RL Anhang II**

| <b>Code Nr.</b> | <b>Deutscher Name</b> | <b>Wissenschaftlicher Name</b> |
|-----------------|-----------------------|--------------------------------|
| 1193            | Gelbbauchunke         | Bombina variegata              |

#### **Fisch nach der FFH-RL II**

| <b>Code Nr.</b> | <b>Deutscher Name</b> | <b>Wissenschaftlicher Name</b> |
|-----------------|-----------------------|--------------------------------|
| 1163            | Koppe                 | Cottus gobio                   |

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gem. § 13 Abs. 3 Z. 7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F.

|       |                                |
|-------|--------------------------------|
| 91EO* | Erlen-, Eschen- und Weidenauen |
|-------|--------------------------------|

2. Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1999/2115 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wird bemängelt, dass die Steiermark für die Anhang I – Vogelart Wachtelkönig (*Crex crex*) nicht genügend Lebensraum im Ennstal ausgewiesen hat. Von der Republik Österreich wird eine Nachnominierung der relevanten Gebiete gefordert.

Das bisher sowohl als Vogelschutz (VS)- als auch als Fauna-Flora-Habitat (FFH) genannte NATURA 2000 Gebiet „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ ist für das Wachtelkönigvorkommen nicht ausreichend. Das Verbreitungsareal des Wachtelkönigs erstreckt sich nachweislich weit über dieses Gebiet, nämlich vom gesamten Talboden zwischen Selzthal und Pruggern, hinaus. Die hohe Wertigkeit dieses Gebietes für den gesamten EU-Raum wird auch durch die Zugehörigkeit zum Important Bird Area (IBA) „Steirisches Ennstal“ dokumentiert.

Aufgrund einer inzwischen von der FA 13C beauftragten Kartierung kann nun das für den Wachtelkönig relevante Kerngebiet zwischen Liezen und Niederstuttern im Ennstal identifiziert werden.

Um dem Mahnschreiben gerecht zu werden sowie weitere rechtliche Schritte der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich zu vermeiden, soll nun dieses Gebiet als neues Natura 2000 Gebiet nach der VS-Richtlinie in dem planlich dargestellten Ausmaß ausgewiesen werden.

Mit dieser Ausweisung werden die zentralen Bereiche des Wachtelkönigvorkommens im Bereich des gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahrens erfasst.

Das Gebiet ist etwa 5 mal so groß wie das Europaschutzgebiet „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ aber noch wesentlich kleiner als das gesamte Verbreitungsgebiet des Wachtelkönigs im Bereich des gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahrens, in welchem ein Flächenausmaß von 1100 ha (zwischen Pruggern und Selzthal) als relevant für den Wachtelkönig angegeben wird.

Im neuen Gebiet sind das VS- und FFH – Gebiet „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ sowie das FFH-Gebiet „Ennsaltarme bei Niederstuttern“ inkludiert.

Darüber hinaus wird zur Erstellung des Managementplanes und zur Setzung weiterer Maßnahmen zum Schutz besonderer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume für das gesamte Verbreitungsgebiet des Wachtelkönigs im Ennstal ein Artenschutzprojekt gestartet.

Vom künftigen Europaschutzgebiet werden folgende Gemeinden des Bezirkes Liezen betroffen sein:

Liezen, Weißenbach bei Liezen, Lassing, Wörschach, Aigen im Ennstal, Stainach, Pürgg-Trautenfels, Irdning.

Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirates wurden am 15. März 2004 und die betroffenen Bürgermeister am 03. Mai 2004 vom Vorhaben und seinen Auswirkungen in Kenntnis gesetzt.

Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13 a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2003, ist in der Folge auf Grund der EU-Umsetzungsverpflichtungen erforderlich. Allfällige Einschränkungen in der Bewirtschaftung, oder im Betrieb, werden in erster Linie im Wege des Vertragsnaturschutzes abgegolten. Jedenfalls wird eine Einigung mit den Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten anzustreben sein.

**Für Vogelschutzgebiete gilt bis zu ihrer Ausweisung, bzw. Verordnung als Europaschutzgebiete Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutz-Richtlinie, also das Verschlechterungsverbot, d.h., dass jene Schutzgüter, die für eine Nennung des Gebietes ausschlaggebend sind, bis zu deren Verordnung nicht verschlechtert werden dürften. Von diesem Verschlechterungsverbot bzw. Beeinträchtungsverbot ist keine Ausnahme möglich.**

**Ab Verordnung** von Europaschutzgebieten ist für Pläne oder Projekte eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann. Bei negativem Ausgang der Naturverträglichkeitsprüfung

- wären zumutbare Alternativen zu prüfen und,
- wenn auch zumutbare Alternativen fehlen, eine öffentliche Interessensabwägung vorzunehmen;
- wenn andere öffentliche Interessen gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegen, ist das Projekt unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu bewilligen.

Auf Grund der Bedeutung des Gebietes und des dringenden Handlungsbedarfes, auf Grund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens, hat ehest eine Nachnennung zu erfolgen.

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F.:

**Vögel nach der VS – RL Anhang I, die im faktischen Vogelschutzgebiet Ennstalboden vorkommen.**

| Code Nr. | Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name          |
|----------|-----------------|----------------------------------|
| A002     | Prachtttaucher  | <i>Gavia arctica</i>             |
| A022     | Zwergrohrdommel | <i>Ixobrychus minutus</i>        |
| A023     | Nachtreiher     | <i>Nycticorax nycticorax</i>     |
| A026     | Seidenreiher    | <i>Egretta garzetta</i>          |
| A027     | Silberreiher    | <i>Egretta alba (Casm.albus)</i> |
| A029     | Purpureiher     | <i>Ardea purpurea</i>            |
| A030     | Schwarzstorch   | <i>Ciconia nigra</i>             |
| A031     | Weißstorch      | <i>Ciconia ciconia</i>           |
| A045     | Nonnengans      | <i>Branta leucopsis</i>          |
| A072     | Wespenbussard   | <i>Pernis apivorus</i>           |
| A073     | Schwarzmilan    | <i>Milvus migrans</i>            |
| A081     | Rohrweihe       | <i>Circus aeruginosus</i>        |
| A082     | Kornweihe       | <i>Circus cyaneus</i>            |

|       |                           |                       |
|-------|---------------------------|-----------------------|
| A084  | Wiesenweihe               | Circus pygargus       |
| A094  | Fischadler                | Pandion haliaeetus    |
| A103  | Wanderfalke               | Falco peregrinus      |
| A120  | Kleines Sumpfhuhn         | Porzana parva         |
| A122  | Wachtelkönig              | Crex crex             |
| A127  | Kranich                   | Grus grus             |
| A131  | Stelzenläufer             | Himantopus himantopus |
| A151  | Kampfläufer               | Philomachus pugnax    |
| A166  | Bruchwasserläufer         | Tringa glareola       |
| A193  | Flusseeeschwalbe          | Sterna hirundo        |
| A197  | Trauerseeeschwalbe        | Chlidonias niger      |
| A215  | Uhu                       | Bubo bubo             |
| A217  | Sperlingskauz             | Glaucidium passerinum |
| A224  | Ziegenmelker              | Caprimulgus europaeus |
| A229  | Eisvogel                  | Alcedo atthis         |
| A231  | Blauracke                 | Coracias garrulus     |
| A234  | Grauspecht                | Picus canus           |
| A236  | Schwarzspecht             | Dryocopus martius     |
| A246  | Heidelerche               | Lullula arborea       |
| A255  | Brachpieper               | Anthus campestris     |
| A272  | Rotsterniges Blaukehlchen | Luscinia svecica      |
| A338  | Neuntöter                 | Lanius collurio       |
| A379  | Ortolan                   | Emberiza hortulana    |
| A 097 | Rotfußfalke               | Falco vespertinus     |

Es besteht für alle physischen (Grundeigentümer) und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, die Möglichkeit

**binnen einer Frist von 6 Wochen**

ab Kundmachung in der Grazer Zeitung zu den Punkten 1) und 2) eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, E-Mail-Adresse: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at), zu richten.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Fachabteilung:

Unterschrift auf Original im Akt

HR Dr. Josef Puntigam eh.

**Beilagen:**

Anlage I: Verordnungsentwurf für Pkt. 1 mit Gebietsabgrenzung

Anlage II: Verordnungsentwurf für Pkt. 2 mit Gebietsabgrenzung

Der Text findet sich auch auf der „Plattform Landesrecht“:

(<http://www.landesrecht.steiermark.at/>) - Menüpunkt „Begutachtungen“.